

ALTERSVERSORGUNG/BETRIEBSAUSGABEN

Auslagerung von Direktzusagen im Kombi-Modell: BFH bestätigt beschränkten Betriebsausgabenabzug

von Dr. Claudia Veh, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bei der Auslagerung von Direktzusagen im „Kombi-Modell“ geht der erdiente Teil der Versorgungsanwartschaft (past service) auf einen Pensionsfonds über. Der noch zu erdienende Teil (future service) wird auf eine Unterstützungskasse übertragen. Die Leistungen an den Pensionsfonds sind als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abziehbar, sondern nur, soweit die Auflösung dieser Rückstellung auf den verdienten Teil der Anwartschaft entfällt. Mit dieser Aussage hat der BFH (20.11.19, XI R 52/17, Abruf-Nr. 215198 und XI R 42/18, Abruf-Nr. 215195) die Sicht der Finanzverwaltung bestätigt.

1. Betriebsausgabenabzug bei Auslagerung des past service

Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften durch den Pensionsfonds für den Versorgungsberechtigten können nach § 3 Nr. 66 EStG steuerfrei sein. Das setzt voraus, dass ein Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG gestellt worden ist, die über die aufgelösten Pensionsrückstellungen hinausgehende Zahlung an einen Pensionsfonds erst in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abzuziehen.

Bei aktiven Arbeitnehmern können über § 3 Nr. 66 EStG nur die bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits verdienten Versorgungsanwartschaften auf den Pensionsfonds übertragen werden (BMF 26.10.06, IV B 2 - S 2144 - 57/06, Abruf-Nr. 071354; BMF 10.7.15, IV C 6 - S 2144/07/10003, Rz. 1, Abruf-Nr. 144915).

Oft kommt es z. B. aufgrund der gleichzeitigen Auslagerung des future service auf eine Unterstützungskasse zur kompletten Auflösung der Pensionsrückstellungen. Hier stellt sich die Frage nach dem Betriebsausgabenabzug.

1.1 Sichtweise des BMF: Sofortiger Betriebsausgabenabzug ist beschränkt

Diese Frage hat die Finanzverwaltung im Schreiben vom 10.7.15 wie folgt beantwortet: Wird der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übertragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug nach § 4e Abs. 3 S. 3 EStG nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf der Übertragung des verdienten Teils beruht. Was das heißt, veranschaulicht das folgende Beispiel:

■ Beispiel laut BMF

Der past service einer Direktzusage wird auf einen Pensionsfonds und der future service auf eine Unterstützungskasse ausgelagert. Die Pensionsrückstellungen haben am vorherigen Bilanzstichtag 100.000 EUR betragen. Von der Zusage sind 60 % verdient (past service), 40 % sind nicht verdient (future service).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/mbp

Abruf-Nrn. 215198

und 215195

Zusammenspiel
von § 3 Nr. 66 EStG
und § 4e EStG

Auflösung der
Pensionsrück-
stellungen ...

... und Folgen
für den sofortigen
Betriebsausgaben-
abzug

Bei der Auslagerung des past service sind vom zu leistenden Beitrag nur 60.000 EUR (60 % von 100.000 EUR) sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Rest ist über die nachfolgenden 10 Jahre gleichmäßig als Betriebsausgaben zu verteilen. Das Argument des BMF: Unmittelbar nach der Übertragung des past service wäre eine Rückstellung für den future service i. H. von 40.000 EUR zu bilden. Somit entfallen von den gebildeten Rückstellungen nur 60.000 EUR auf den past service und 40.000 EUR auf den future service.

Nur ein Teil ist sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig

1.2 FG München und FG Hessen: Voller Abzug der aufgelösten Rückstellung

Zwei FG hatten dies anders beurteilt (FG München 4.10.17, 6 K 3285/14 sowie FG Hessen 7.11.18, 4 K 2332/15). Ihres Erachtens ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass man für die Höhe der sofortigen Betriebsausgaben an den Pensionsfonds die aufgelöste Rückstellung quotieren muss. Weiter ergebe das Teilwertverfahren des § 6a EStG zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen für aktive Arbeitnehmer bereits eine Pensionsrückstellung, die nur auf den erdienten Teil entfällt.

Betriebsausgaben im Umfang der aufzulösenden Rückstellung

Die Sicht der Finanzverwaltung und die der beiden FG wirkt sich unterschiedlich aus. Um im obigen Beispiel zu bleiben:

■ Fortsetzung des Beispiels

Würde der Beitrag an den Pensionsfonds bei 140.000 EUR liegen, dann würde der sofort betriebsausgabenwirksame Teil des Beitrags nach Sicht des BMF bei 60.000 EUR liegen. 80.000 EUR wären über die folgenden 10 Jahre zu verteilen. Nach Sicht der beiden FG würde der sofort betriebsausgabenwirksame Teil des Beitrags 100.000 EUR betragen, lediglich 40.000 EUR wären zu verteilen. Würde nun im obigen Beispiel die jährliche Zuwendung an die Unterstützungskasse für den future service bei 10.000 EUR liegen, ergäbe sich aus BMF-Sicht bzw. aus Sicht der beiden FG folgende Auswirkung im Jahr der Auslagerung:

	BMF-Sicht	FG-Sicht
Auflösung Pensionsrückstellung	+ 100.000 EUR	+ 100.000 EUR
Einmalbeitrag Pensionsfonds 140.000 EUR, hiervon gewinnwirksam	./. 60.000 EUR	./. 100.000 EUR
Zuwendung an Unterstützungskasse	./. 10.000 EUR	./. 10.000 EUR
Gewinnauswirkung	+ 30.000 EUR	- 10.000 EUR

2. BFH bestätigt beschränkten Betriebsausgabenabzug

Die Finanzverwaltung hatte Revision gegen die Urteile des FG München und des FG Hessen eingelegt – und war damit vor dem BFH erfolgreich. Die Argumente des BFH lassen sich wie folgt auf den Punkt bringen:

BFH folgt der engeren Sichtweise der Finanzverwaltung

- § 4e Abs. 3 EStG stellt auf die Auslagerung einer Zusage auf einen Pensionsfonds ab, nicht auf die Auslagerung auf eine Unterstützungskasse. Letztere wirkt regelmäßig für sich betrachtet gewinnerhöhend, da die erste Jahresprämie in aller Regel niedriger ist als der Auflösungsbeitrag.

2. Der Teilwert nach § 6a EStG repräsentiert aus Sicht des BFH nicht nur den verdienten Teil der Anwartschaft. Als Teilwert gilt nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 EStG bei einer arbeitgeberfinanzierten Zusage eines aktiven Arbeitnehmers der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs (Leistungsbarwert) abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts der künftigen dem Betrag nach gleich bleibenden Jahresbeträge (Prämienbarwert). Hieraus kann man jedoch laut BFH nicht ableiten, dass im Teilwert nach § 6a EStG nur Beträge enthalten sind, die auf den past service entfallen. Vielmehr unterscheidet das Teilwertverfahren nicht zwischen erdienter und noch zu erdienender Anwartschaft.

Der BFH hat im Verfahren XI R 52/17 weiter bestätigt, dass für Zwecke des § 4e Abs. 3 S. 3 EStG die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung maßgebend ist. Diese ist nicht auf den tatsächlichen Übertragungszeitpunkt neu zu berechnen (so auch BMF 10.7.15, Rz. 6).

Beachten Sie | Dies ist vor allem für Fälle relevant, in denen im Wirtschaftsjahr der Auslagerung die Zusage vor der Auslagerung erhöht oder vermindert worden ist. Derartige Veränderungen am Verpflichtungsumfang werden damit vollumfänglich über die Zehnjahres-Verteilungsregel abgebildet.

Offenbleiben – da nicht entscheidungserheblich – konnte im Verfahren XI R 52/17 folgende Frage:

- Muss die Hinzurechnung der dem Grunde nach sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben im Jahr der Übertragung und der Abzug des jeweiligen Zehntels in den folgenden zehn Jahren außerbilanziell erfolgen (so die Ansicht des BMF 26.10.06, Rz. 8)?
- Oder ist – wie im Streitfall verfahren wurde und gemeinhin als zulässig erachtet wird – alternativ ein steuerbilanzieller Rechnungsabgrenzungsposten zulässig, der über diesen Zeitraum aufzulösen ist?

Hier scheinen wohl beide Optionen möglich zu sein.

FAZIT | Der BFH hat sich klar der Verfahrensweise der Finanzverwaltung angeschlossen: Bei der Auslagerung von Direktzusagen im Kombi-Modell können die an den Pensionsfonds zur Übernahme des past service zu entrichtenden Beiträge nach § 4e Abs. 3 S. 3 EStG als Betriebsausgaben nicht im Umfang der in der Steuerbilanz insgesamt aufzulösenden Pensionsrückstellung abgezogen werden, sondern nur soweit die Auflösung der Rückstellung auf den bereits verdienten Teil der Anwartschaft entfällt.

In der Regel wird man wohl davon ausgehen können, dass Unternehmen den sofortigen – üblicherweise hohen – Liquiditätsabfluss infolge einer Auslagerung auch möglichst weitgehend sofort betriebsausgabenwirksam in den Büchern haben wollen. Eine Erleichterung für die Entscheidung zur Auslagerung bewirkt der BFH damit nicht.

Der Teilwert nach § 6a EStG repräsentiert nicht nur den past service

Rückstellung zum Übertragungstermin nicht neu zu berechnen

Eine Frage ist weiterhin offen

Restriktive Sicht des BFH – nicht zum Vorteil der Unternehmen